

# **frau-kunst-politik e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „frau-kunst-politik“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Namen „frau-kunst-politik e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist München.

## **§ 2 Ziel und Zweck von „frau-kunst-politik“**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Zwecke des Vereins „frau-kunst-politik“ werden verwirklicht durch Veranstaltungen wie Vorträge, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Kunstaktionen, Theater, Lesungen und Formate, die die transnationale Begegnung und den interaktiven und partizipativen Austausch fördern. Zu den Zielgruppen des Vereins gehören neben Mädchen und Frauen aus unterschiedlichen Kulturen und Kontexten das Gemeinwesen insgesamt. Durch die Ansprache aller Bevölkerungsgruppen mit den verschiedenen Maßnahmen wird die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Themen gefördert und Wissen generiert. Das jeweilige Publikum wird generationsübergreifend angesprochen. Debatten über Werte, Kulturen, Traditionen, Denk- und Verhaltensmuster sowie der Umgang damit sind für die Entwicklung des Gemeinwesens selbstverständlich.
3. „frau-kunst-politik“ bringt mit seinen Angeboten, Veranstaltungen und Gesprächsformaten Frauen und Männer aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen zusammen, um den Dialog untereinander und das Wissen über Menschen mit Migrationsgeschichte und Fluchterfahrung zu erweitern und zu vertiefen. Themen und Situation von Mädchen mit migrantischem Wurzeln verdienen zusätzlich besondere Aufmerksamkeit, indem sie gleichberechtigten Zugang zu den gewünschten Ressourcen erhalten und ihnen die selbstverständliche Teilhabe in allen Bereichen des Gemeinwesens ermöglicht wird. „frau-kunst-politik“ trägt dazu bei, dies zu fördern. Die unterschiedlichen Formen von Begegnung sind ein wichtiger Beitrag für das lokale Gemeinwesen. Der Verein kooperiert mit sozialen Einrichtungen und Kultureinrichtungen, migrantischen Netzwerken, Fachleuten aus den genannten Bereichen und nutzt die entstandenen Vernetzungen für die Weiterentwicklung der eigenen Arbeit.
4. „frau-kunst-politik“ ist eine überparteiliche, überkonfessionelle und weltanschaulich neutrale Organisation, in der sich Frauen für Frauen international und lokal ehrenamtlich engagieren.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. „frau-kunst-politik“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit -Ergänzung

- a) Der Vorstand kann als Aufwandsentschädigung (§ 3 Nrn. 12, 26, 26a, 26b EStG), persönlich (steuerfrei) einen Übungsleiterfreibetrag erhalten.
- b) Pauschale Aufwandsentschädigungen sind in der Regel als Ehrenamtspauschale pro Jahr und Person möglich.
- c) Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale dürfen nicht für Tätigkeiten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgen. Unberücksichtigt bleiben Zahlungen für Aufwandsersatz wie Tätigkeitsvergütungen, Aufwandsentschädigungen oder Büromaterial, usw.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Dafür ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Diese ist bis zum Beginn des letzten Quartals eines Jahres mitzuteilen.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
7. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 4 Mitgliedschaft – Änderungen zu Punkt 7

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, mit nachstehender Staffelung:

- 1) Aktives/passives Mitglied: 35 Euro jährlich
- 2) Fördermitgliedschaft: ab 35 Euro jährlich
- 3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
- 4) Familienmitgliedschaft (Kinder bis 30 J.): 70 Euro (max. 5 Personen)
- 5) Alleinerziehenden Mitgliedschaft: nach Selbsteinschätzung
- 6) Firmenfördermitgliedschaft: ab 150 Euro
- 7) Vereinsmitgliedschaft: ab 100 Euro
- 8) Kostenlose / reduzierte Mitgliedschaft nach Absprache
- 9) Erbschaft zu Gunsten des Vereins
- 10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

- 3 -

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Alle Vereinsmitglieder werden durch ein Anschreiben zu der Versammlung einberufen. Termin und Tagesordnung sind von der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden einen Monat vor der Zusammenkunft und unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder bzw. auf Wunsch des Vorstands kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst und in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Über die Frage der Genehmigung des Protokolls wird bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.
7. Satzungsänderungen erfolgen auf der Grundlage einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende und/oder die 2. Vorsitzende vertreten. Beide sind nach außen jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie führen die Rechtsgeschäfte von „frau-kunst-politik“ und legen gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 6 Vorstand–Ergänzung**

4. „Die Mitgliederversammlung (oder der Vorstand) kann eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter im Sinn § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung vom Vorstand festgelegt“. Die Satzungsänderung wird mit 7 Stimmen einstimmig angenommen. 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

### **§ 7 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „MORGEN e. V., Netzwerk Münchner Migrant\*innenorganisationen“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

---

Frau Dr. Corina Toledo 1. Vorsitzende  
frau-kunst-politik e. V.